



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**12. Jahrgang**

**Potsdam, den 25. Juli 2001**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg .....	510
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) .....	514
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion (2. Novelle) .....	518
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer .....	521
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2001</b>	

## Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

Vom 28. Juli 2000

- 1 Grundlagen, Zweckbindungszweck
    - 1.1 Rechtsgrundlage, Zweckbindungszweck
    - 1.2 Zweckbindungspflicht
    - 1.3 Ermessensgrundsatz
    - 1.4 Kumulierungsverbot
    - 1.5 Ziel
    - 1.6 Grundlagen der Konversion
    - 1.7 Integrierte Standortentwicklung
    - 1.8 Ländlicher Raum
    - 1.9 Arbeitsförderung
  - 2 Gegenstand der Förderung
    - 2.1 Förderfähige Maßnahmen
    - 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen
  - 3 Zuwendungsempfänger
    - 3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1.1
    - 3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1.2
  - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
    - 4.1 Eigentumsverhältnisse
    - 4.2 GA-Förderung
    - 4.3 Eigenbeteiligung
    - 4.4 EFRE-Ausschuss
    - 4.5 Zuwendungsweiterleitung
    - 4.6 Planungsrechtliche Voraussetzungen
    - 4.7 Munition/Altlasten
  - 5 Zuwendung
    - 5.1 Art und Form der Zuwendung
    - 5.2 Fördersätze
  - 6 Verfahren
    - 6.1 Antragsverfahren
    - 6.2 Bewilligungsverfahren
    - 6.3 Zu beachtende Vorschriften
  - 7 In-Kraft-Treten
- 1 Grundlagen, Zweckbindungszweck**
- 1.1 Rechtsgrundlage, Zweckbindungszweck
 

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des EFRE-dominierten Operationellen Programms (Land Brandenburg, 2000 - 2006), aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Erschließung, Aufwertung und Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften (Konversion) im gesamten Land Brandenburg aus Mitteln des Landes und des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE).

Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung infolge der Beendigung des Kalten Krieges oder wehrstruktureller Veränderungen aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, MdI- und Grenztruppen-Flächen sowie vormals von der Bundeswehr genutzte Flächen;
- ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.

Die Aufwertung militärischer Hinterlassenschaften schließt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der „de minimis“-Regelung ein.

Die Zuwendungen dienen in erster Linie der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene Landes- und Regionalentwicklung erwarten lassen.

### 1.2 Zweckbindungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die beantragte Maßnahme zu verwenden.

Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn die Maßnahme bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zeitraums verwirklicht wurde (Zweckbindungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zweckbindungszweck der Maßnahme im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.

### 1.3 Ermessensgrundsatz

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Fördermittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.4 Kumulierungsverbot

Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Eine Zuwendung wird nur gewährt, sofern die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder gefördert werden können.

### 1.5 Ziel

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Dies schließt auch die Entwicklung der weichen Standortfaktoren und dabei insbesondere die Verbesserung der Umweltsituation ein.

1.6 Grundlagen der Konversion

Als Grundlagen für die Konversion militärischer Hinterlassenschaften gelten die Leitlinien für Konversion im Land Brandenburg (Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode Drucksache 1/1203), das Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (WGT-LVG) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 170) sowie die Richtlinie für die Verwaltung, Entwicklung und Verwertung von Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (Verwertungsrichtlinie). Die Grundsätze und Ziele für die Verwertung von WGT-Liegenschaften sind dabei sinnvoll auf die weiteren in Nummer 1.1 genannten Hinterlassenschaften anzuwenden.

1.7 Integrierte Standortentwicklung

Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der integrierten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

1.8 Ländlicher Raum

Aufgrund der Lage vieler Liegenschaften im Außenbereich trägt die Konversion zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Deshalb soll in geeigneten Fällen die Verzahnung der Förderung mit dem Förderinstrumentarium des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung angestrebt werden.

1.9 Arbeitsförderung

Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten und den zweiten Arbeitsmarkt erwarten lassen, insbesondere durch Einbeziehung von Arbeitsfördermaßnahmen und Verzahnung mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen kommen für eine auf militärische Hinterlassenschaften bezogene Förderung in Betracht:

2.1.1 Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften:

2.1.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, insbesondere wenn dies zur Verbesserung der Umwelt als weichem Standortfaktor beiträgt. Zur Vorbereitung gehören z. B. Projektplanung, Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen.

Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.

2.1.1.2 Munitionsberäumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.

2.1.1.3 Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von Gebäuden für die wirtschaftliche Nachnutzung durch kleine und mittlere Unternehmen, z. B. Technologie- und Gewerbezentren, für Vorbereitung von Existenzgründungen durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie für berufliche Qualifizierung bzw. Weiterbildung und zur Erhöhung der Beschäftigung in der Region.

2.1.1.4 Sanierung und Umbau von Gebäuden für touristische, kulturelle, wissenschaftliche Nutzung sowie für gemeinnützige Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.

2.1.1.5 Sicherung von Gebäuden vor drohendem Verfall (z. B. Dacherneuerung), wenn diese erhaltenswürdig sind und eine spätere Nachnutzung erwartet werden kann.

2.1.1.6 Herstellung und Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Nachnutzung für Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiete mit einem Wohnanteil gemäß Bebauungsplan von weniger als 25 %. Dazu gehört auch die äußere verkehrliche Erschließung von Konversionsliegenschaften in deren unmittelbarem Umgebungsbereich.

2.1.1.7 Herstellung touristischer Infrastruktur in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere Rad-/Wanderwegbau auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).

2.1.2 Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern auf Konversionsflächen sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Unterstützung von Investitionen für Bauzwecke bzw. im produktiven Bereich (z. B. Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung im Rahmen der „de minimis“-Regelung, das heißt mit maximalem Zuschuss von 100.000 EURO innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe. Dieser Betrag umfasst alle Arten öffentlicher Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt. Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffsbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben

für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen (s. auch ABl. EG Nr. C 68 S. 9 vom 6. März 1996).

## 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
- Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die die andere Stelle ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich üblicherweise fördert bzw. finanziert.
- Den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen.
- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1.1

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind:

- 3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3.1.2 Zweckverbände
- 3.1.3 Landkreise
- 3.1.4 andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 3.1.5 nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen

### 3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1.2

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuerrechtes sowie Existenzgründer, wenn sie entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4) entsprechen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO erreichen und
- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bauhauptgewerbe,

- gewerbliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Großhandel und großflächiger Einzelhandel,
- Autohäuser.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Eigentumsverhältnisse

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

Rechtliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

### 4.2 GA-Förderung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

### 4.3 Eigenbeteiligung

Grundsätzlich ist vom Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil von mindestens 20 % zu erbringen.

### 4.4 EFRE-Ausschuss

Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.

### 4.5 Zuwendungsweiterleitung

Der Träger (= Zuwendungsempfänger) kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen.

Eine Übertragung setzt voraus, dass

- das Infrastrukturprojekt für die Entwicklung der Konversionsliegenschaft erforderlich ist und
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (Geschäftsbesor-

gungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993).

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

#### 4.6 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

#### 4.7 Munition/Altlasten

Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitionsberäumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

### 5 Zuwendung

#### 5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtkosten in Form des Zuschusses gewährt.

#### 5.2 Fördersätze

5.2.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (inklusive aller subventionswerthaltigen Beihilfen).

### 6 Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) bei der unter

den Nummern 6.2.1 bzw. 6.2.2 genannten Bewilligungsbehörde einzureichen. Auf dieser Grundlage findet eine Erstberatung des Antragstellers durch das Wirtschaftsministerium und die Bewilligungsbehörde statt.

Die Anträge sind formgebunden. Sie sind vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung gemäß Antragsvordruck an die jeweilige Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 6.2) zu richten. Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der Bewilligungsbehörde zu beziehen.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 ist die Bewilligungsbehörde die

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

6.2.2 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 ist die Bewilligungsbehörde

Beratungszentrum der ILB  
Poststr. 8  
14943 Luckenwalde.

6.2.3 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

6.2.4 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

#### 6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Bei den Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.2 handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB benannt.

### 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

**Vollzug der Verordnung über die Verwertung  
von Bioabfällen auf landwirtschaftlich,  
forstwirtschaftlich und gärtnerisch  
genutzten Böden  
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Erlass 6/4/01 des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
Vom 15. Juni 2001

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

Eine Verwertung von Bioabfällen entgegen den Bestimmungen der BioAbfV ist im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht ordnungsgemäß. Die Einhaltung der BioAbfV kann mit Anordnungen auf Grund von § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der entsprechenden materiellen Norm der BioAbfV durchgesetzt werden.

Die einschlägigen Regelungen für den Einsatz von Bioabfällen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ergeben sich entsprechend dem Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche“ der Hinweise zum Vollzug der BioAbfV (Hinweise zur BioAbfV), insbesondere aus dem „Düngemittelrecht“ und „Bodenschutzrecht“.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 trat außer Kraft:

LAGA-Merkblatt M 10 „Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost“, eingeführt am 20. April 1995 per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Umsetzung im Land Brandenburg.

Mit diesem Erlass werden die „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ (Hinweise zur BioAbfV), Redaktionsschluss 24. August 2000, die von der gleichnamigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Umsetzung erarbeitet wurden, für den Vollzug des Landes Brandenburg eingeführt. Ergänzend dazu werden folgende weitere Hinweise für den Vollzug gegeben.

### 1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Behörden ist in der jeweils gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162), geregelt.

Bei anlagenbezogenen Vorschriften liegt die Zuständigkeit bei der Behörde, in deren Amtsbezirk sich die Bioabfallbehandlungsanlage befindet, bei aufbringungsbezogenen Vorschriften bei der Behörde, in deren Amtsbezirk die Aufbringungsfläche liegt.

### 2. Anlagenüberwachung

Die abfallrechtliche Überwachung (§ 40 KrW-/AbfG) immis-

sionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Bioabfallbehandlungsanlagen sowie die Durchsetzung von Anforderungen gegenüber dem Betreiber einer derartigen Anlage ist nach den Nummern 1.23.7 und 15.15 der AbfBodZV den Ämtern für Immissionsschutz (ÄfI) zugewiesen. Im Übrigen besteht die Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (UAWB) (Nummern 1.23.1, 15.15 der AbfBodZV).

Ein wesentliches Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der BioAbfV ist die Überwachung von Bioabfallbehandlungs- und -mischanlagen (Kompostier- und Vergärungsanlagen, Gemischerhersteller). Der überwiegende Anteil der einzusetzenden Bioabfälle wird in solchen Anlagen aufbereitet. Damit sind diese Anlagen im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG und deren Überwachung von besonderer Bedeutung.

Um ein landesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind durch die jeweils zuständige Behörde folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Prüfung der in der Behörde vorhandenen Unterlagen/Angaben für alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Anlagen auf Aktualität und Vollständigkeit. Bei Erfordernis sind von den Anlagenbetreibern die notwendigen Unterlagen/Angaben abzufordern.
2. Kontrolle der Anlagen: Insbesondere ist zu prüfen, ob der Anlagenbetrieb bestimmungsgemäß durchgeführt wird und dem Genehmigungsumfang entspricht. Das gilt vor allem für die genehmigte Verfahrenstechnik sowie die nach Art und Menge zugelassenen Abfälle. In diesem Zusammenhang sind auch die jeweiligen Nachweise und Dokumentationen über Einsatzstoffe und Behandlungsverfahren zu überprüfen. Des Weiteren ist festzustellen, ob die durchgeführte Abfallbehandlung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit den jeweiligen materiellen Anforderungen der BioAbfV ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Das bezieht sich vor allem auf die eingesetzten Bioabfälle und die Auswirkungen der Lagerungs- und Behandlungsvorgänge auf die Umwelt.
3. Im Ergebnis der Prüfungen und Kontrollen ist für Anlagen, die nicht den Genehmigungsanforderungen entsprechen, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes anzuordnen. Hervorzuheben ist, dass für den Anwendungsbereich der BioAbfV deren Anforderungen für Anlagenbetreiber auch dann unmittelbar gelten, wenn die immissionsschutzrechtliche oder baurechtliche Anlagengenehmigung zu den betreffenden Fragen entweder gar keine oder nicht so weitgehende oder abweichende Anforderungen enthält. Im Falle fehlender oder weniger weitgehender Anforderungen der Anlagengenehmigung ist der Betreiber auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der BioAbfV hinzuweisen und die Einhaltung mit geeigneten Maßnahmen - einschließlich Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG - durchzusetzen [siehe diesbezüglich die Ausführungen zum Abschnitt Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Seite 13 der Hinweise zur BioAbfV].

Werden auf einem Anlagenstandort Abfälle für unterschiedliche



Verwertungszwecke mit unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen behandelt, sind diese bei der Lagerung und Behandlung getrennt zu halten.

Dies gilt insbesondere bei der Herstellung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Düngemittelgesetzes (DüngeMG), da die nach Anhang 1 Abschnitt 3 Buchstabe a der Düngemittelverordnung (DüngeMVO) zur Herstellung von Düngemitteln zugelassenen Ausgangsstoffe nicht im vollen Umfang denen des Anhanges 1 der BioAbfV entsprechen. Eine Getrennthaltung ist nur dann nicht erforderlich, wenn insgesamt die strengeren Anforderungen der DüngeMVO eingehalten werden.

Eine Differenzierung der Verwertung im Geltungsbereich der BioAbfV einerseits und des Einsatzes nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) andererseits ist nicht notwendig, da nach § 12 BBodSchV auch im letztgenannten Bereich die stofflichen Qualitätsanforderungen der BioAbfV einzuhalten sind.

Anforderungen an die Getrennthaltung sind so auszugestalten, dass ihre Einhaltung kontrolliert werden kann (räumliche Trennung, prüffähige Dokumentation).

Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird sich zu dem Vollzug dieses Erlasses Bericht erstatten lassen.

### **3. Anwendung der Hinweise zur BioAbfV**

#### **3.1 Allgemeines/Vorbemerkungen**

Soweit in diesem Erlass nicht anderweitig geregelt, ist nach den Hinweisen zur BioAbfV zu verfahren.

Zur Verringerung des Vollzugsaufwandes ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden herzustellen.

#### **3.2 Zum Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche, Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)“**

In § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG sind Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten geregelt.

Im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG kann vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Abteilung 3, soweit der Grundsatz des § 3 TierKBG gewahrt bleibt, im Einzelfall eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Ohne diese Ausnahmezulassung dürfen Tierkörperteile und Erzeugnisse nicht in Bioabfallbehandlungsanlagen eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Tierkörperteile im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierKBG oder um Erzeugnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 TierKBG.

#### **3.3 Zum Abschnitt „§ 1 Anwendungsbereich“**

Landwirtschaftlich genutzte Böden schließen auch Flächen des Anbaus von Sonderkulturen ein.

#### **3.4 Zum Abschnitt „§ 2 Begriffsbestimmungen“**

Erzeugerzusammenschlüsse sind bei Eigenverwertung relativ eng auszulegen. Beispielsweise ist eine Zuckerfabrik kein Erzeugerzusammenschluss in diesem Sinne.

#### **3.5 Zum Abschnitt „§ 3 Anforderungen an die Behandlung“**

Bei Kontrollüberwachungen bestehender sowohl nach BImSchG als auch nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen ist auf die korrekte Durchführung der direkten und indirekten Prozessprüfungen zu achten. Liegen keine entsprechenden Untersuchungsunterlagen vor, kann deren Beibringung gemäß § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG eingefordert werden. Andernfalls ist nur eine Verwertung außerhalb des Anwendungsbereiches der BioAbfV zulässig, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gewährleistet ist.

Die „Durchsatzleistung“ ist auf die Frischsubstanz zu beziehen.

#### **3.6 Zum Abschnitt „§ 4 Anforderung hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“**

Der Bioabfallbehandler darf die Materialien des § 4 Abs. 1 BioAbfV verwenden, wenn diese in unvermischter Form die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 BioAbfV erfüllen. Überhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen dürfen nicht vorhanden sein. Bioabfälle müssen darüber hinaus noch den Anforderungen nach § 3 BioAbfV sowie § 6 Abs. 2 BioAbfV entsprechen.

Die Möglichkeit der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte ist restriktiv zu handhaben und vorrangig für die Verwertung von Komposten/Gärrückständen aus Bioabfällen mit Wirtschaftsdüngern zu nutzen. Auf Grund des geringen Anteils von Böden mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Land Brandenburg ist die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV nur im Einzelfall anzuwenden. Eine Beeinträchtigung des zu berücksichtigenden Wohls der Allgemeinheit ist beispielsweise schon gegeben, wenn durch eine erhöhte Schadstofffracht die Zunahme der Schwermetallgehalte im Boden möglich ist.

Die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV hinsichtlich einer Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit auf Gütegemeinschaften, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind (§ 4 Abs. 6 Satz 2 BioAbfV), ist nur bei Vorliegen der sonstigen in § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV genannten Voraussetzungen auf Antrag zuzulassen.

Die Menge von 24 000 t Bioabfälle (Frischmasse) ist auf die Anlage bezogen. Ein Bioabfallbehandler behandelt nur dann 24 000 t, wenn dies in **einer** Anlage geschieht, die die gestellten Anforderungen (siehe Anlage 1 der Hinweise zur BioAbfV) erfüllt.

Weitere Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV sind solche, die in § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV nicht erwähnt sind. Bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen bei erhöhten Gehalten an diesen Schadstoffen ist § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu beachten.

Die halbjährliche Vorlage der Untersuchungsergebnisse (§ 4 Abs. 9 BioAbfV) bietet eine effektive Kontrollmöglichkeit der Bioabfallbehandler durch die zuständige Behörde. Sie sollte entsprechend genutzt werden. Bei Nichtvorlage ist die Befolgung im Sinne des Abschnittes 3.5 mittels einer Anordnung durchzusetzen.

### 3.7 Zum Abschnitt „§ 5 Anforderung an Gemische“

Für Bodenmaterialien besteht im Rahmen der BioAbfV keine generelle Untersuchungspflicht, soweit für diese Materialien nach Art, Beschaffenheit und Herkunft keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen bestehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BioAbfV). Für Wirtschaftsdünger und zugelassene Düngemittel als Gemischbestandteil gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechtes.

### 3.8 Zum Abschnitt „§ 6 Beschränkungen und Verbote der Aufbringung“

Eine Ausschöpfung der Aufbringungsmengen oder die Genehmigung zur weiteren Überschreitung der Menge von 30 t (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BioAbfV) setzen voraus, dass die vom Düngemittelrecht begrenzten Nährstofffrachten nicht überschritten werden.

Entgegen den Ausführungen auf der Seite 27 der Hinweise zur BioAbfV sind im Land Brandenburg für die Zustimmung im Sinne des § 6 Abs. 2 BioAbfV die für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörden befugt (vgl. Nummer 15.6 AbfBodZV).

### 3.9 Zum Abschnitt „§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung“

Durch Ausschluss des zeitgleichen Zusammentreffens von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung wird eine kumulative Ausschöpfung der zulässigen Schadstofffrachten, aber auch eine Verwischung der Abgrenzung bei eventuellen Schadensersatzansprüchen, vermieden. Als Kontrollhilfen sind hierfür Unterlagen aus Anzeigen [§ 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Verbindung mit Abschnitt 5.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV (VV-AbfKlärV)] zur Klärschlammaufbringung oder das Klärschlammkataster zu erschließen.

### 3.10 Zum Abschnitt „§ 9 Bodenuntersuchungen“

Die Probenahme für die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BioAbfV sind im Sinne von Anhang 1 Abschnitt 2.1 AbfKlärV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3.1.3 BBodSchV durchzuführen.

Auf Grund der im Land Brandenburg gering vorhandenen Flächen mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten sind Ausnahmegenehmigungen restriktiv zu handhaben.

### 3.11 Zum Abschnitt „§ 10 Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen“

Als Region im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV gilt der Amtsbezirk der jeweiligen UAWB, in dem die von der Untersuchung und Behandlung befreiten Bioabfälle abgegeben werden. Ist nach Nummer 15.10 AbfBodZV das Amt für Immissionsschutz (AfI) die zuständige Behörde, so ist von der jeweiligen UAWB für den Abschnitt der Aufbringung zuzuarbeiten. Bei Zu-

lassung einer landesweiten Befreiung von der Behandlung oder von Untersuchungspflichten durch das Landesumweltamt (LUA) im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (LELF) sind die jeweiligen UAWB und Ämter für Landwirtschaft darüber zu informieren.

### 3.12 Zum Abschnitt „§ 11 Nachweispflichten“

Die Nachweispflicht tritt erst bei der Abgabe zur unmittelbaren Aufbringung ein. Mit dem Lieferschein erhält der letzte Abnehmer, z. B. der Bewirtschafter der Aufbringungsflächen, vom Abgeber die wesentlichsten Informationen zu den gelieferten Bioabfällen sowie die Zusicherung, dass die Anforderungen der BioAbfV eingehalten sind. Ansprüche zwischen den Lieferanten und Empfängern vor der Abgabe zum Aufbringen sind privatrechtlich zu regeln.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV setzt voraus, dass die Stoffe der Inputliste der Anlagengenehmigung auch im Anhang 1 der BioAbfV ausgewiesen sind. Ausnahmen hiervon bedürfen nach § 6 Abs. 2 BioAbfV der Zustimmung durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.

Sollen mehr als 20 t Bioabfälle je Hektar innerhalb von drei Jahren aus Anlagen von Mitgliedern einer regelmäßigen Güteüberwachung aufgebracht werden, die von der Nachweispflicht nach § 11 Abs. 3 BioAbfV befreit sind, sind die Schwermetallwerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BioAbfV einzuhalten und durch einen Nachweis im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV zu belegen.

### 3.13 Zum Abschnitt „Anhang 1 BioAbfV“

Die Materialien des Anhangs 1 BioAbfV unterliegen in vermischter oder behandelter Form, außer in den in § 10 Abs. 1 BioAbfV genannten Ausnahmen, grundsätzlich den Untersuchungspflichten der BioAbfV. Befreiungen darüber hinaus bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV. Im Anhang 1 BioAbfV als „nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen“ aufgeführte Materialien, die auf Grund besonderer Umstände nachweisbar belastet sind, sind von der Verwertung auszuschließen.

Die verbalen Einschränkungen und Hinweise der Spalten 2 und 3 der durch die Abfallschlüsselnummern (ASN) des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) bezeichneten Abfälle sind unbedingt zu berücksichtigen, da die ASN in der Regel ein breites Spektrum von Abfällen subsumieren. Zu beachten ist, dass nicht alle der in Anhang 1 ausgewiesenen Bioabfälle und geeigneten mineralischen Zuschlagstoffe als Bestandteil von Düngemitteltypen zugelassen sind und vermischt werden dürfen.

### 3.14 Zum Abschnitt „Anhang 3 BioAbfV“

Im Methodenbuch zur Analyse von Kompost, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), Abfall Now Verlag, 4. Auflage Stuttgart 1998, werden als methodenspezifische Wiederholgrenze für Fremdstoffe und Steine 80 % bzw. 66 % angegeben. Eine Überschreitung der jeweiligen Grenzwerte für Fremdstoffe und Steine kann bis zu dieser Höhe aus verfahrensbedingten Gründen im Einzelfall toleriert werden.



### 3.15 Zu Anlage 1 der Hinweise zur BioAbfV

#### Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung

Die Anerkennung vorgenannter Gütesicherung gilt nur anlagenbezogen, das heißt, wenn ein Behandler bzw. Gemischhersteller mehrere Anlagen betreibt, werden nur die Anlagen anerkannt, in denen die aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

### 3.16 Zu Anlage 2 der Hinweise zur BioAbfV

#### Vorschlag zum bundeseinheitlichen Vollzug des Kompetenznachweises von Untersuchungsstellen gemäß Bioabfallverordnung<sup>1</sup>

Bis zur vollständigen Übernahme der Bestimmung von Untersuchungsstellen durch die zuständigen Behörden gilt, längstens bis zum 30. September 2001, folgende Übergangsregelung:

- Die Stelle für die Untersuchung stofflicher Parameter gilt im Sinne des § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV auch ohne Bestimmungsbescheid vorläufig als bestimmt, wenn diese
  - in jedem folgenden Fall eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
  - im Rahmen der Klärschlammverordnung als bestimmt gelten oder
  - eine gültige Akkreditierung für die tangierten Bereiche durch eine vollständige Urkunde belegen können und für die zu untersuchenden Parameter mindestens eine erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen haben oder
  - sich bei dem von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. durchgeführten Ringversuch Kompost 1999 qualifiziert haben und sie im Ergebnis ihrer erfolgreichen Teilnahme im „Verzeichnis anerkannter Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.“ geführt werden.

<sup>1</sup> Auf die Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich vom 6. April 2001 (ABl. S. 278) wird verwiesen.

Die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung sind auf Nachfrage erhältlich bei

- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg  
Referat 64  
Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA II 4  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

- Die Stelle für die Untersuchung phytohygienischer Parameter gilt im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV auch ohne Bestimmungsbescheid vorläufig als bestimmt, wenn diese
  - eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
  - in der von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. geführten „Liste von Untersuchungsstellen, die im Sinne des Abschnittes B 3 des Merkblattes M 10 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) hygienische Prozessprüfungen durchführen; Stand 21. Juli 1999“ aufgeführt sind.
- Die Stelle für die Untersuchung seuchenhygienischer Parameter gilt im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV vorläufig als bestimmt, wenn diese
  - eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
  - eine gültige Erlaubnis für das Arbeiten mit pathogenen Erregern auf der Grundlage der Tierseuchenerreger-Verordnung oder des Bundesseuchengesetzes nachweisen können.

Untersuchungsergebnisse nach BioAbfV sind nur bei entsprechender Nachweisführung der Bestimmung der Untersuchungsstelle anzuerkennen (z. B. Vorlage in Kopie).

Die in anderen Bundesländern durchgeführten Kompetenzfeststellungen für Untersuchungsstellen werden im Land Brandenburg anerkannt.

### 3.17 Zu Anlage 4 der Hinweise zur BioAbfV

#### Mindestanforderungen an die Zustimmung für das Aufbringen von anderen als in Anhang 1 Nr. 1 genannten Bioabfällen und Gemischen

Hält das Material die Schadstoffgrenzwerte ein, weist aber keinen wesentlichen Nährstoffgehalt auf, ist zu prüfen, ob dieses einen Nutzen ausübt und als Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat einzuordnen ist.

### 4. Geltungszeitraum des Erlasses

Dieser Erlass verliert am 30. Juni 2003 seine Gültigkeit, wenn er nicht verlängert wird.

#### Abkürzungen

- |          |   |
|----------|---|
| AbfBodZV | Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162) |
| AbfKlärV | Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446)                                   |

AIf/ÄIf	Amt für Immissionsschutz/Ämter für Immissionsschutz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)
DüngeMG	Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
DüngeMVO	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835)
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
LELF	Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
TierKBG	Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, ber. S. 2610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523)
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte
VV-AbfKlärV	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), geändert durch Erlass vom 1. März 2000 (ABl. S. 190)

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion (2. Novelle)**

Vom 28. März 2001

**1. Rechtsgrundlage, Zweckungszweck**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/99, Artikel 4 bis 7 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen der umweltschonenden und tiergerechten Verfahren der Tierhaltung.

1.2 Die Investitionen müssen einem oder mehreren der nachfolgenden Ziele entsprechen:

- Verminderung der Umweltbelastung,
- Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen in der Tierhaltung,
- qualitative Verbesserung der Produkte und Umstellung der Erzeugung nach Markterfordernissen,
- Senkung der Produktionskosten,
- Verbesserung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Erzeugung,
- Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen.

Zweck der Förderung ist es, bei der Umstellung auf umweltschonende und tiergerechte Produktionsverfahren im Hinblick auf die Einrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe und die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe Hilfe zu gewähren. Die Förderung dient der Stabilisierung von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung und somit dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können entsprechend den Zielen nach Nummer 1.2 die nachfolgenden Maßnahmen bei den Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie Wirtschaftsgeflügel, Wirtschaftskaninchen und landwirtschaftliche Wildhaltung:

2.1 Vorplanungen, Gutachten, Projektierungsleistungen und Untersuchungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen,

- 2.2 Investitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und für die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes zur Erfüllung des Tierschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Handlungsverordnungen,
- 2.3 Investitionen zur Futteraufbereitung, Behandlung und Lagerung von Grünfütter und Konservaten sowie von eigenerzeugtem Getreide und Körnerleguminosen für die Fütterung,
- 2.4 Investitionen zur Lagerung von Festmist, Jauche, Silosickersaft und Gülle,
- 2.5 Investitionen zur Errichtung von Kleinkläranlagen, Klärteichen zur umweltgerechten Behandlung von Abwasser, Fäkalien u. Ä. (ohne Einleitung von Jauche, Gülle und Silosickersaft),
- 2.6 Investitionen zur emissionsarmen Gülleförderung, -verteilung und -einarbeitung (ohne Transporttechnik),
- 2.7 Investitionen für Fütterungssysteme sowie Geräte, mobile Einrichtungen und Hilfsmittel zur angepassten Fütterung, Klimasteuerung, Verbesserung der Hygienebedingungen und Emissionszustandskontrolle,
- 2.8 Investitionen zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen,
- 2.9 Investitionen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verbesserung und Umstellung der Erzeugung.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.  
  
Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und ähnlichen Rechtsformen muss die Unternehmensleitung mindestens einer natürlichen Person obliegen, die die Anforderungen nach Nummer 4.1.2 erfüllt.  
  
Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts muss ein Gesellschafter diesen oben genannten Anforderungen genügen.  
  
Bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen erfolgt bei Gewährleistung der Anforderungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 eine Einzelfallprüfung.
- 3.2 Die unter Nummer 3.1 genannten Zuwendungsempfänger sind auch dann zuwendungsberechtigt, wenn sie nicht die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

- 3.3 Die unter Nummer 3.2 genannten Zuwendungsempfänger sind für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.1 bis 2.9 nur für die Bereiche Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz förderfähig.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungsempfänger müssen:
  - 4.1.1 die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Betriebsentwicklungsplan) oder die Notwendigkeit der Investition auf der Grundlage behördlicher Auflagen nachweisen,
  - 4.1.2 nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten,
  - 4.1.3 einen Betriebsentwicklungsplan vorlegen. Dieser Plan muss nachweisen, dass die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und dass seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt. Ferner sind mit dem Antrag die Bilanzen der vorangegangenen zwei Jahre vorzulegen.
  - 4.1.4 sich zu einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichten.
- 4.2 Zuwendungsempfänger müssen:
  - 4.2.1 ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben.
  - 4.2.2 Eigentümer oder langfristige Pächter der Betriebsflächen für Bauten, baulicher Anlagen sowie der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sein oder für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich 12-jähriger Dauer nachweisen.
- 4.3 Nach Durchführung der Investitionsmaßnahmen gemäß Nummer 2 muss für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.
- 4.4 Die Förderung setzt vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 voraus, dass ab Beginn der Nutzung der geförderten Investitionen über einen Zeitraum von sechs Jahren eine Gülleverwertungskonzeption vorliegt. Als Obergrenze gilt in diesen Fällen ein Flächenbesatz von 1,4 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Einsatz und die Verwertung der Gülle müssen den Anforderungen der Düngeverordnung entsprechen.
- 4.5 Investitionen gemäß Nummer 2 werden im Bereich der Milchviehhaltung nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Milchreferenzmenge gefördert.
- 4.6 Eine Förderung der regionalen Ausdehnung der Produktion ist nur möglich, wenn die Erzeugnisse am Markt abgesetzt werden können.  
  
Eine **betriebliche** Ausdehnung der Schweineerzeugung ist nur förderwürdig, sofern der Referenzbestand ver-



**7. Verfahren**

**7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die Landkreise oder kreisfreien Städte. Die Antragstellung ist formgebunden; die Vordrucke sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft anzufordern.

Über die Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Vordruck).

**7.2 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

**7.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die förderfähigen Ausgaben sind in Tabellenform bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Vordruck Verwendungsnachweis).

**8. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**9. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und gilt zunächst bis 31. Dezember 2002. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um zwei Jahre, wenn bis 30. Juni vor Ablauffrist der Effizienznachweis erbracht wurde.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion (Neufassung) vom 24. Januar 1997 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

Vom 10. April 2001

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen (Anpassungshilfe) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, aus Unternehmen der Landwirtschaft ausscheiden.

1.2 Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

3.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Nummer 3.2) gewährt werden,

4.1.1 der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (Nummer 4.2) verloren hat,

4.1.2 der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nummer 4.1.1)



- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

4.1.3 der keine der folgenden Leistungen bezieht:

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld,

4.1.4 und der

- künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
- nach dem Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder
- an einer geförderten Maßnahme teilnimmt.

4.2 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebs in erheblichem Umfang (Nummer 4.1.1) liegt vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Kündigung zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4.3 Verlegt der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz in ein anderes Bundesland, so ruht sein Anspruch nach Nummer 1, wenn ihm nach den dortigen rechtlichen Bestimmungen vergleichbare Leistungen gewährt werden können.

## 5. Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

## 6. Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Ein - auch mehrfacher - Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme

an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist - unbeschadet der Regelung in Nummer 5 - für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich. Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe (Nummer 7.4) bleibt hierdurch unberührt.

## 7. Art, Dauer und Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

7.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

7.4 Dauer der Anpassungshilfe

7.4.1 Anpassungshilfe kann

- bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal fünf Jahre,
- jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann,

gewährt werden.

7.4.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nummer 7.4.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

7.4.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nummer 5 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.

7.5 Höhe der Anpassungshilfe

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 200 DM.

7.6 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

- bei Verheirateten 40.000 DM/Jahr
- bei Ledigen 20.000 DM/Jahr

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem Lohnbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamts oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Antragsteller, deren Ehepartner verstorben ist, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für

den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Antragsverfahren und Antragsfrist

8.1.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nummer 7.6 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Der Erstantrag auf Anpassungshilfe soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nummer 8.3) bewilligt werden. Die Regelungen in Nummer 7.4 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

8.1.2 Dem Erstantrag sind folgende Bescheinigungen beizufügen:

- Bestätigung des landwirtschaftlichen Arbeitgebers, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 aufgeben musste;
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung;
- Bestätigung des Beschäftigungsbetriebes, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer die Bedingungen der Nummer 3.2 erfüllt;
- Bestätigung der jeweiligen Krankenkasse bzw. des Rentenversicherungsträgers des Antragstellers, dass die Bedingungen der Nummer 3.2 hinsichtlich der Beschäftigungsdauer in Unternehmen der Landwirtschaft sowie Nummer 4.1.2, erster Stabstrich erfüllt sind.

8.1.3 Dem Erstantrag sowie den jährlichen Folgeanträgen sind beizufügen:

- Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Dauer der Arbeitslosigkeit und Nachweis über die Beschäftigungszeiten im zurückliegenden Berechtigungszeitraum;

- Nachweis über die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einschließlich erhaltenen Arbeitslosengeldes oder Arbeitslosenhilfe im abgelaufenen Kalenderjahr nach Nummer 7.6.

### 8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Zuständig für die Bewilligung sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

8.2.2 Besteht im Fall der Nummer 4.3 der Anspruch nach dieser Richtlinie fort, so ist der letzte Wohnsitz im Land Brandenburg maßgebend.

### 8.3 Berechtigungszeitraum

8.3.1 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.

8.3.2 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst bei Folgeanträgen zwölf Monate und beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

8.3.3 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nummer 8.5, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

### 8.4 Auszahlungsverfahren

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nummer 8.3) in einer Summe ausgezahlt.

### 8.5 Monatsberechnung

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nummer 4.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

### 8.6 Maßgebliches Recht

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zu Beginn des jeweiligen Berechtigungszeitraums maßgebend.

## 9. Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2000 liegenden Berechtigungszeitraum Anpassungshilfe erhalten hat, ist die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe für den nachfolgenden Berechtigungszeitraum nach Nummer 8.3 vorzunehmen.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

524

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 25. Juli 2001

sungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.

### 9.1 Eintrittsalter

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

### 9.2 Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe

9.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal fünf Jahren möglich.

9.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

### 9.3 Höhe der Anpassungshilfe

Für die Förderhöhe gilt Nummer 7.5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das fünfte Jahr hinaus ein Monatsbetrag von 150 DM gilt.

## **10. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung**

10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10.2 Als Nachweis der Verwendung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung werden die zur Antragstellung beizubringenden Unterlagen nach den Nummern 8.1.2 und 8.1.3 angesehen.

## **11. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 28. Februar 2000 (ABl. S. 165) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0